Kantonsrat St.Gallen 26.08.01

Kantonsratsbeschluss

über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

| Zus | ammer | fassung | 1 |
|------------------|---------------------------------------|--|-------------|
| 1. | Ausga 1.1. 1.2. 1.3. 1.4. | ngslageRechtsgrundlageHandlungsbedarfÄnderungenVollzugsbeginn | 2 2 2 |
| 2. | Koster | 1 | 3 |
| 3. | 3.1. | nenZuständigkeitReferendum | 3 |
| 4. | Antrag | | 4 |
| Beil 1. 2. | über d Regier Überei | rag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen ie Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee | 5 |
| Beit | ritt des | antonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, larus und St.Gallen über die Eischerei im Zürichsee Linthkanal und Walensee) | 7 |

Zusammenfassung

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee hat am 13. Juli 2007 verschiedene Änderungen der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 (sGS 854.351) beschlossen. Einerseits sollen neu auch kantonsübergreifende Fischereipatente erteilt werden, bis anhin konnte ein Vertragskanton ein Fischereipatent nur für seine Seefläche ausstellen. Anderseits geht es darum, die Übereinkunft von fischereilichen Einzelheiten bezüglich der zulässigen Fanggeräte zu entlasten und diese künftig in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Die Kantone Glarus, Schwyz und Zürich haben den Änderungen bereits zugestimmt. Die Änderungen sollen rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee. Linthkanal und Walensee.

1. Ausgangslage

1.1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 28. September 1994 ermächtigte der Grosse Rat des Kantons St.Gallen den Regierungsrat der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 (sGS 854.351; nachfolgend Übereinkunft) beizutreten. Die Übereinkunft regelt die Aufsicht über die Fischerei, die Fischereiberechtigungen und die Massnahmen zur Förderung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Die beteiligten Kantone kommen damit der bundesrechtlichen Verpflichtung nach, die Fischerei in interkantonalen Gewässern einheitlich zu regeln (Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei; SR 923.0).

Für den Vollzug der Übereinkunft und den Erlass der Ausführungsbestimmungen wurde eine aus Vertretern der Kantone bestehende Fischereikommission eingesetzt. Am 5. November 1994 erliess die Fischereikommission die auf der Übereinkunft basierenden Ausführungsbestimmungen (sGS 854.351.3).

1.2. Handlungsbedarf

In der geltenden Fassung erlaubt die Übereinkunft einem Vertragskanton nicht, Fischereibewilligungen für den ganzen See auszustellen. Bewilligungen zum Fischfang im Zürich- und im Walensee kann ein Kanton nur für die Seefläche seines Kantonsgebietes ausstellen. Es entspricht allerdings einem Bedürfnis der Fischenden, dass kantonsübergreifende Patente ausgegeben werden. Daneben musste festgestellt werden, dass die Verwendung von lebenden Köderfischen trotz der bundesrechtlichen Verpflichtung zu einer einheitlichen Regelung in den Kantonen uneinheitlich gehandhabt wurde.

1.3. Änderungen

Mit Beschluss vom 13. Juli 2007 einigte sich die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee auf verschiedene Änderungen der Übereinkunft und verabschiedete entsprechende Anpassungen der Ausführungsbestimmungen. Geändert werden sollen § 6 und 7 der Übereinkunft. Aus redaktionellen Gründen aufgehoben werden soll zudem § 20 Abs. 2 des Übereinkommens. Er verweist auf alte Ausführungsbestimmungen, die nicht mehr in Kraft sind.

§ 6 In der geltenden Fassung von § 6 der Übereinkunft sind die Fanggeräte für das Angeln vom Ufer aus bezeichnet. Neu wird auf eine detaillierte Regelung in der Übereinkunft verzichtet und die zulässigen Fanggeräte werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Das Übereinkommen wird dadurch von fischereilichen Einzelheiten entlastet.

§ 7 Nach geltendem § 7 der Übereinkunft wird die Bewilligung zum Fischfang im Zürich- und im Walensee durch die zuständige Behörde des Kantons erteilt, in dem der Bewerber die Fischerei betreiben will. Die Bewilligung gilt nur für das Gebiet des Ausgabekantons. Die Kantone bestimmen dabei selbständig die Art der Patente und Pachten nach Massgabe der für den Fischfang erlaubten Geräte sowie die Höhe der Patent- und Pachtgebühren. Die Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Der geänderte § 7 der Übereinkunft räumt der Fischereikommission deshalb neu die Kompetenz ein, in den Ausführungsbestimmungen kantonsübergreifende Patente vorzusehen.

§ 20

Das Übereinkommen verweist in § 20 Abs. 2 auf alte Ausführungsbestimmungen. Der Verweis wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben.

1.4. Vollzugsbeginn

Die Kantone Glarus, Schwyz und Zürich haben den vorgeschlagenen Änderungen bereits zugestimmt. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugsbeginns werden die Änderungen deshalb für den Kanton St.Gallen rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

2. Kosten

Für den Kanton St.Gallen ist durch den Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

3. Vorgehen

3.1. Zuständigkeit

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 11. Dezember 2007 den Beitritt zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee beschlossen (Beilagen 1 und 2).

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen beschloss am 28. September 1994 den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Übereinkunft (Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, sGS 854.350). Des Beschlusses des Grossen Rates gestützt auf Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 bedurfte es, weil die Übereinkunft in ihrem Regelungsgehalt Gesetzesrang hat. Mit dem Nachtrag zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee ändern die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen die Übereinkunft. Vom Inhalt des Nachtrags zur Übereinkunft her, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Parallelität der Form, bedarf der Nachtrag zur Übereinkunft auf Seiten des Kantons St.Gallen der Mitwirkung des Kantonsrates im Rahmen, wie dies die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 für zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang vorsieht (Art. 65 Bst. c KV). Die Vorlage ist demnach dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee einzutreten.

Im Namen der Regierung, Die Präsidentin: Kathrin Hilber

Der Staatssekretär: Martin Gehrer

Beilage 1

Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

I.

Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993¹ wird wie folgt geändert:

- § 6. Im Zürichsee und im Walensee darf jedermann den Fischfang ___ vom Ufer aus ohne Patent betreiben. **Die Ausführungsbestimmungen nennen die zulässigen Fanggeräte.** Die Kantone regeln das Betretungsrecht.
- § 7. Die Bewilligung zum Fischfang im Zürichsee (einschliesslich Obersee) und im Walensee gilt für das Gebiet des Ausgabekantons.

Die Kantone bestimmen selbstständig die Art der Patente und Pachten nach Massgabe der für den Fischfang erlaubten Geräte sowie die Höhe der Patent- und Pachtgebühren.

Die Ausführungsbestimmungen können kantonsübergreifende Patente vorsehen. Die Ausgabemodalitäten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.

| | § 20. | Die F | Fischereiko | ommission | erlässt d | lie erfor | derlichen | Ausführ | ungsbestin | nmungen | zu die- |
|-------|-------|-------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|------------|---------|---------|
| ser l | Übere | inkur | nft. | | | | | | | | |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

_

¹ sGS 854.351.

Beilage 2

Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

vom 8. Januar 2008

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

- 1. Der Kanton St.Gallen tritt dem Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 13. Juli 2007 bei.
- 2. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates³.

Im Namen der Regierung, Die Präsidentin: Kathrin Hilber

Der Staatssekretär: Martin Gehrer

² sGS 111.1.

Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Kantonsrat St.Gallen 26.08.01

Kantonsratsbeschluss

über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

Entwurf der Regierung vom 8. Januar 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2007⁴ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵

als Beschluss:

- 1. Der Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2007 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee wird genehmigt.
- Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum⁶.

bb_sgprod-856997.doc

⁴ ABI 2008, ●.

⁵ sGS 111.1.

⁶ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.